

Satzung
der Stadt Wiesmoor

über die Aufwandsentschädigung der/des Behindertenbeauftragten

1. Änderung vom 09.05.2016

Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473), zuletzt geändert durch das Nds. Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 30.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Aufgrund der Richtlinie der Stadt Wiesmoor über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Bestellung einer/eines Behindertenbeauftragten bestellt die Stadt Wiesmoor eine/einen Behindertenbeauftragte/n.
2. Die/Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Wiesmoor, 09.05.2016

Völler
Bürgermeister